

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/147

freigegeben am **01.09.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 25.08.2022

Potenzialanalyse Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.09.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	10.10.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird angestrebt, die Gunstflächen der 1. Ordnung ab einer zusammenhängenden Mindestgröße von 10 ha für Zwecke der Errichtung von PV-F zu berücksichtigen.
3. Der Entwurf der Checkliste für PV-F gemäß Ziffer 6.0 des Erläuterungsberichtes zum Standortkonzept findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.
4. Auf der Grundlage des Planentwurfes Nr. 9 der PV-F sowie der Beratung des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 erfolgt die Beteiligung der Einwohner und der Träger öffentlicher Belange.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 08.03.2022 war die Erarbeitung einer Potentialanalyse für PV-F beauftragt worden. Hintergrund dieser Auftragserteilung ist, abgesehen von aktuellen politischen Ereignissen, Klimaneutralität der Gemeinde Rastede zu erreichen. Hierfür stellen PV-F einen wichtigen Baustein dar.

Wichtig:

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf der Information, dass voraussichtlich nach Redaktionsschluss noch eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms durchgeführt wird mit dem Ziel, Bedingungen sogenannter Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft mit der Folge einer Ausschlusswirkung für die Nutzung als PV-F in

Kombination mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm entfallen zu lassen. Ob diese rechtliche Änderung zum Zeitpunkt der Sitzung eingetreten ist, kann nicht vorhergesehen werden. Die Folge für den Nichteintritt des Entfalls wäre, dass die dargestellten Überlegungen unter dem für einzelne Flächen dann weiter geltenden Vorbehalt der landwirtschaftlichen Bewertung stehen mit der weiteren Folge, dass sie einer Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugänglich wären.

Anders als bei Windenergieanlagen besteht für PV-F die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufstellen zu müssen, um das Vorhaben durchführen zu können. Da es – jedenfalls bislang – keine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für PV-F gibt, bestand die Aufgabenstellung vor allem darin, sogenannte „Gunstflächen“, also Flächen, die sich für diese Nutzung potentiell eignen, ausfindig zu machen. Anders als bei Windenergieanlagen gilt in diesem Falle, dass es keine harten oder weichen Tabukriterien gibt, die sich aus konkreten Bestimmungen oder aus der Rechtsprechung, ableiten lassen und verpflichtende Wirkung entfalten. Vielmehr gibt es hier „nur“ Empfehlungen. Dazu gehört unter anderem der Entwurf einer Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, vgl. Anlage 3, die in der vorliegenden Analyse Verwendung gefunden hat. Diese Arbeitshilfe bietet insoweit die Möglichkeit, einen in sich schlüssigen Planungsprozess innerhalb des Gemeindegebiets zu gewährleisten, in dem allgemeingültige Parameter berücksichtigt werden. Soweit im Rahmen der Analyse Handlungsempfehlungen gegeben werden, basieren diese hierauf.

Die einzelnen Parameter finden ihren Niederschlag in der Analyse, Pläne Nr. 1 bis 8. Die Verbindung dieser Teilpläne ergibt dann eine Gesamtübersichtskarte – Nr. 9 - unter Darstellung von Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen. Auf die Erläuterungen hierzu wird unter Bezugnahme auf die Analyse verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst nur sogenannte Gunstflächen der 1. Ordnung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um solche Flächen, die in besonderer Art und Weise geeignet sind, für Zwecke von PV-F genutzt werden zu können. Da diese Flächen nach der Methodik auch besser geeignet sind als die sogenannten Weißflächen, sollte hier in jedem Falle begonnen werden. Diese Flächen, die einen Umfang von insgesamt ca. 1.030 Hektar umfassen, bieten zunächst ausreichende Möglichkeit, zu prüfen, inwieweit ein Bedarf an Fläche für PV-F besteht. Für den Fall, dass die Annahme dieser Flächen nicht oder nur zögerlich erfolgt, besteht jederzeit die Möglichkeit, nachzusteuern. Für Gunstflächen der 2. Ordnung wird vorgeschlagen, im ersten Schritt auf eine Berücksichtigung zu verzichten. Bei diesen Flächen handelt es sich um solche, die gemäß den genannten Parametern als Vorranggebiete für Torferhaltung ausgewiesen sind. Zwar kann die Nutzung dieser Gebiete für PV-F mit Vorteilen für Klima- und Naturschutz verbunden sein. Sofern nämlich diese Anlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten und insoweit entwässerten Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt entstehen und durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen eine Anhebung der Wasserstände ermöglicht und dieser umgesetzt wird, reduziert dies die CO₂-Emissionen dieser Böden. Insoweit spiegeln sich damit aktuelle Überlegungen zur großflächigen Wiedervernässung von Flächen wieder. Demgegenüber ergeben sich allerdings nicht geringe Vorbehalte durch die Landwirtschaft, die solchen Überlegungen im Hinblick auf die Fortsetzung ihrer betrieblichen Tätigkeit mit Skepsis begegnen. Eine abschließende Diskussion hierzu ist bislang nicht geführt worden. Insofern sollte die Gemeinde jedenfalls nicht zum jetzigen Zeitpunkt ohne

vollständige Kenntnis sämtlicher Parameter eine Entscheidung in dieser Hinsicht treffen.

Insgesamt ist diese Analyse zunächst nur ausgerichtet auf Flächen an Land. Dieses Vorgehen hat damit zu tun, dass die Gemeinde über nennenswerte Wasserflächen, auf denen sogenannte PV-Floatinganlagen errichtet werden könnten, dem Grunde nach nicht verfügt. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Nethener Seen, die jedenfalls in Teilbereichen die Möglichkeiten bieten könnten. Ein entsprechender Antrag ist zwischenzeitlich gestellt worden und wird im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 26.09.2022 behandelt werden. Der Umgang mit solchen Flächen bedarf, da nur sehr ausnahmsweise vorkommend, einer entsprechenden Einzelfallentscheidung unter den Bedingungen, die nachstehend auch für landwirtschaftliche Flächen benannt worden sind.

Der Beschlussvorschlag sieht im Übrigen vor, dass (zunächst) eine Nutzung der Gunstflächen der 1. Ordnung angestrebt werden soll. Dies bedeutet, dass bei einer Einzelfallprüfung durchaus berechnete Argumente dazu führen können, dass von den grundlegenden Überlegungen abgewichen werden kann. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn sich aufgrund der Geomorphologie die Möglichkeit ergeben könnte, Flächen für Zwecke der Wiedervernässung ohne Beeinträchtigung benachbarter Flächen zu entwickeln oder umgekehrt Flächen dennoch nicht zu entwickeln, wenn sich aufgrund im Einzelfall zu ermittelnder betrieblicher Strukturen zeigen würde, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beziehungsweise Gefährdung des Fortbestandes landwirtschaftlicher Betriebe eintreten könnte. Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn trotz Lage in der Gunstfläche der 1. Ordnung Pachtflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung längerfristig entzogen werden würden. Diese konkreten Fragestellungen würden vor Beginn eines Bauleitplanverfahrens in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems geprüft werden. Eine derartige Abstimmung hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt stattgefunden.

Ergänzend zu der Auswahl der Gunstflächen ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Checkliste für PV-F entwickelt worden; vgl. S. 20, Ziffer 6.0, der Potenzialanalyse. Hier sind weitere Aspekte genannt, die als Voraussetzung für die positive Begleitung eines entsprechenden Ansinnens auf Erstellung einer PV-F geprüft werden sollen. Zielsetzung ist dabei insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, die in dem vorrangig zu berücksichtigenden Bereich im Gemeindegebiet ohnehin betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten und Flächendruck ausgesetzt sind.

In diesem Zusammenhang ist auch vorgesehen, eine bestimmte Mindestgröße von Anlagen zu fordern, um eine sogenannte „Briefmarkenplanung“ zu verhindern. Der Wert, der von der Verwaltung vorgeschlagen worden ist, beträgt mindestens 10 ha und damit etwa entspricht er dem doppelten Umfang des Wertes, der von Investoren und zum Teil in der Literatur als Mindestfläche für die Herstellung einer entsprechenden Freiflächenanlage genannt wird. Die Verwaltung hat sich bei diesem Vorschlag davon leiten lassen, dass es insgesamt eher weniger, dafür aber größere zusammenhängende Flächen geben sollte, auf denen diese Einrichtungen errichtet werden. Dies zuletzt nicht auch deshalb, um eine Vielzahl von Kleinanlagen mit entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verhindern.

Eine weitere ausführliche Erörterung, insoweit auch bezogen auf die sonstigen Planungsparameter, die Berücksichtigung gefunden haben, erfolgen im Rahmen der Sitzung. Ebenfalls wird ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Weser-Ems für Fragen zur Verfügung stehen.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein informelles Verfahren, welches als Vorstufe zu der nachfolgend verpflichtenden Bauleitplanung Anhaltspunkte für die Durchführung der Planung ergeben soll. Es ist vorgesehen, diese Analyse sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den Einwohnern vorzustellen. Die Dauer hierfür beträgt unter Berücksichtigung des Sitzungskalenders drei Wochen. Aus Verwaltungssicht wird dies als ausreichend erachtet, da, wie angesprochen, eine konkrete Bauleitplanung mit allen erforderlichen Planungsinhalten jeweils noch separat zu erfolgen hätte.

Eine abschließende Beschlussfassung ist für Dezember 2022 vorgesehen, um 2023 mit der Bauleitplanung beginnen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt keine. Auch in späteren Verfahren würden die Aufwendungen, die ein Bauleitplanverfahren mit sich bringen würden, von dem/den Investor(en) zu tragen sein.

Darüber hinaus können sich zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde, zum Beispiel aus konzessionsvertraglichen Regelungen, ergeben.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

In dieser Analyse werden lediglich Grundlagen erarbeitet. Die Umsetzung und Realisierung von Vorhaben kann zu entsprechenden positiven Auswirkungen auf das Klima führen.

Anlagen:

1. Standortkonzept PV-F mit begleitenden Plänen
2. Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
3. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Stand April und Juli 2022
4. Positionspapier der Landwirtschaftskammer